

Hochschul Anzeiger

Nr. 06/2018 vom 3. September 2018

Herausgeber: Präsidium Redaktion: Präsidium

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBI., S. 171), in der jeweils geltenden Fassung.

Im Hochschulanzeiger der HafenCity Universität Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien sowie andere Mitteilungen der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 108 Abs. 5 Satz 1 HmbHG veröffentlicht werden müssen, in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Der Hochschulanzeiger wird ausschließlich auf der Internetseite der HCU Hamburg veröffentlicht.

Die in dieser Ausgabe veröffentlichten Satzungen, Ordnungen und Richtlinien sowie andere Mitteilungen der Hochschule, werden durch diesen Hochschulanzeiger bekannt gegeben und treten am Tag dessen Veröffentlichung in Kraft.

Eine Druckversion des Hochschulanzeigers steht im Präsidium der HCU Hamburg sowie in der Bibliothek der HCU zu Einsichtnahme zu Verfügung.

Inhaltsverzeichnis:

68 Bekanntmachung der Senatswahlen 2018

72 Verfügung über die Zahlung eines Ausgleichs an studentische Mitglieder für die Mitwirkung in den Gremien der HafenCity Universität Hamburg (HCU) gem. § 9 Abs. 4 HmbHG

Bekanntmachung der Senatswahlen 2018 kam 17. / 18.10.2017

Rechtliche Grundlagen

Den Neuwahlen zum Senat liegt die "Ordnung der Wahlen zum Hochschulsenat der HafenCity Universität Hamburg (HCU)" vom 22.07.2014 zugrunde – einzusehen auf der HCU-Website unter:

<u>https://www.hcu-hamburg.de/universitaet/services-und-kontakt/downloads/</u> → Universität → Ordnung der Wahlen zum Hochschulsenat

Wichtige Hinweise zu den Wahlen

Folgende Senatsmitglieder werden gewählt:

- 6 Mitglieder der Gruppe "Professorinnen und Professoren" (je 3 Frauen und Männer, für eine Amtszeit von 2 Jahren),
- 2 Mitglieder der Gruppe "Studierenden" (je eine Frau und ein Mann, für eine Amtszeit von 1 Jahr),
- 2 Mitglieder der Gruppe "Akademisches Personal" (je eine Frau und ein Mann, für eine Amtszeit von 2 Jahren),
- 1 Mitglied der Gruppe "Technischer, Bibliotheks- und Verwaltungsbereich" (für eine Amtszeit von 2 Jahren).

Mit der Wahlordnung vom 22.07.2014 wird der Vorgabe des Hamburger Hochschulgesetzes Rechnung getragen, dass in einem Selbstverwaltungsgremium jedes Geschlecht mit einem Anteil von mindestens 40 vom Hundert der Mitglieder vertreten sein soll.

Die **Amtszeit** beginnt am 01.11.2018 und endet am 31.10.2020 bzw. im Falle der studentischen Senatsmitglieder am 31.10.2019.

Die Wahlleitung ermittelt die Anzahl der Wahlberechtigten anhand eines von der Verwaltung zu erstellenden **Wählerverzeichnisses**. Dieses Verzeichnis kann ab dem 08.10.2017 im Front Office (Raum 4.007) zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.

Wahlvorschläge können durch jede bzw. jeden Wahlberechtigten erfolgen – man kann sich selbst oder ein anderes Mitglied seiner Statusgruppe innerhalb der u.g. Frist vorschlagen. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu benennen. Eine Benennung als Stellvertreterin/Stellvertreter ist ausgeschlossen, wenn die/der Betreffende als Mitglied vorgeschlagen ist. Mit dem Mitglied wird auch die Stellvertreterin/der Stellvertreter gewählt. Jeder Wahlvorschlag muss von der Kandidatin/dem Kandidatin sowie seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter unterschrieben (im Original, als Scan) worden sein. Vordrucke für die Bewerbung erhalten Sie in der Anlage dieser Bekanntmachung.

Die Wahlvorschläge sind bis zum unten genannten Termin:

- abzugeben im Front Office / Fr. Boljen bzw. Hr. Henke / Raum 4.007 (persönliche Abgabe oder Einwurf in den Briefkasten), ODER
- zu emailen an das Funktionspostfach des Front Office:
 hcu-frontoffice-personal@vw.hcu-hamburg.de

Die Wahlordnung sieht keine Möglichkeit zur Bildung von Listen vor.

Die Durchführung erfolgt grundsätzlich als **Urnenwahl**, hierzu wird ein Wahlraum in der Überseeallee 16 eingerichtet. Zur Durchführung der Urnenwahl bestellt die Wahlleitung einen Wahlvorstand. Dieser besteht aus drei Mitgliedern (und ggfs. Vertretern). Der Raum der Urnenwahl sowie die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes werden rechtzeitig vor dem Wahltermin bekanntgegeben.

Wer an der Urnenwahl nicht teilnehmen kann, hat die Möglichkeit, bis zum u.g. Termin eine **Briefwahl** zu beantragen (über: Front Office / Fr. Boljen und Hr. Henke / Raum 4.007).

Durchführung der Wahlen / Termine

Bekanntmachung der Wahl	bis zum	Donnerstag, 6. September 2018	
Abgabe von Wahlvorschlägen	bis zum	Donnerstag, 20. September 2018, 12.00 Uhr	
Veröffentlichung der Wahlvorschläge	ab dem	Montag, 24. September 2018	
Einwendungen gegen die Wahlvorschläge	bis zum	Montag, 1. Oktober 2018, 12.00 Uhr	
Beantragung der Briefwahlunterlagen	bis zum	Montag, 1. Oktober 2018, 12.00 Uhr	
Ausgabe/Versand der Briefwahlunterlagen	ab dem	Dienstag, 2. Oktober 2018	
Abgabe der Briefwahlunterlagen	bis zum	Dienstag, 16. Oktober 2018, 12.00 Uhr	
Urnenwahl	am	Mittwoch und Donnerstag, 17./18. Oktober 2018	
Aushang des Wahlergebnisses	ab dem	Freitag, 19. Oktober 2018	

Rückfragen

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Wahlleitung:

- Prof. Dr. Kathrin Wildner (Stellvertreter: Prof. Dr. Jochen Schiewe)
- Moritz v. Festenberg (Stellvertreter: Matthias Friedrich M.Sc.)

Hamburg, den 23.08.2018

Die Wahlleitung

VORSCHLAG FÜR DIE NEUWAHLEN 2018 ZUM SENAT DER HCU

(gleichzeitig Einverständniserklärung der Kandidierenden)

lch	Nachname,		schlage vor: Vorname	
als Mitglied	Nachname, Vorr	name	OwOm Geschlecht	
	Anschrift			
	Unterschrift		Datum	
als Stellvertreter/in	Nachname, Vorr	name	O w O m Geschlecht	
	Anschrift			
	Unterschrift		 Datum	
für die Gruppe				
□ Professorinnen und Professoren		☐ Akademisches Personal	I	
☐ Studierende		☐ Technischer, Bibliotheks bereich	☐ Technischer, Bibliotheks- und Verwaltungsbereich	
		Kandidierenden zu einer Org erscheinen sollen (optional):	anisation, die auf dem	
Hamburg, den		Unterschrift der/des	s Vorschlagenden	

Wichtige Hinweise:

- Bitte vollständig ausfüllen und bis spätestens 20.09.2018, 12:00 Uhr, an Front-Office, Fr. Boljen <u>UND</u> Hr. Henke, Raum 4.007 abgeben bzw. senden an <u>hcu-frontoffice-personal@vw.hcu-hamburg.de</u>.
- Unvollständig ausgefüllte oder zu spät abgegebene Wahlvorschläge sind ungültig.
- Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte der "Bekanntmachung der Senatswahlen 2018".

Verfügung über die Zahlung eines Ausgleichs an studentische Mitglieder für die Mitwirkung in den Gremien der HafenCity Universität Hamburg (HCU) gem. § 9 Abs. 4 HmbHG Vom 22. August 2018

Beschlossen durch das Präsidium der HCU am 22. August 2018.

§ 1

Die studentischen Mitglieder in den unter § 2 genannten Gremien und Ausschüssen der HCU erhalten im Rahmen der vorhandenen Mittel nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen finanziellen Ausgleich für die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Mehrausgaben (Sitzungsgeld). Der Ausgleich wird ohne Rechtsanspruch gewährt.

§ 2

Die studentischen Mitglieder erhalten einen Ausgleich in Höhe von 10,- € je Sitzung der nachstehend genannten Gremien:

- Hochschulsenat,
- Senatsausschuss Lehre und Studium (LuSt),
- Senatsausschuss Haushalt (Haushaltsausschuss) und
- Prüfungsausschuss.

Der Ausgleich wird höchstens für 6 Sitzungen pro Semester gewährt. Einzeltätigkeiten sind nicht abrechnungsfähig.

§ 3

Den Ausgleich erhalten die Mitglieder. Ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten den Ausgleich nur, wenn sie das Mitglied vertreten. Ein Ausgleich für eine Sitzung wird nur gewährt, wenn das Mitglied, im Vertretungsfall seine Stellvertreterin oder Stellvertreter, mehr als die Hälfte der Sitzungsdauer anwesend war. Die Anzahl der erstattungsfähigen Sitzungen ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Gremiums bzw. Ausschusses auf den hierfür vorgesehenen Sitzungsbelegen zu bestätigen.

§ 4

Der Antrag auf Ausgleich nach dieser Verfügung ist bei der Senatsreferentin bzw. dem Senatsreferent zu stellen. Der Ausgleich ist spätestens einen Monat nach Ende eines jeden Semesters geltend zu machen. Maßgeblich ist der Zugang bei der Senatsreferentin bzw. dem Senatsreferenten. Ein Ausgleich, der nicht rechtzeitig geltend gemacht wird, wird nicht mehr gewährt.

§ 5

Diese Verfügung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2018 in Kraft.